

**Promotionsordnung
für die Fakultät für Humanwissenschaften
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 20. Oktober 2014

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt_vereoeffentlichungen/2014-67)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

**Promotionsordnung
für die Fakultät für Humanwissenschaften
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Inhaltsübersicht:

§ 1 Grundsätzliches

I. Ordentliche Promotion

§ 2 Promotionsleistungen

§ 3 Promotionsausschuss, Gutachter und Gutachterinnen, Prüfer und Prüferinnen

§ 4 Betreuung, Qualifikationsprogramm

§ 5 Zulassung als Doktorand/Doktorandin

§ 6 Zulassung zur Doktorprüfung

§ 7 Dissertation

§ 8 Beurteilung der Dissertation

§ 9 Kolloquium

§ 10 Bewertung des Kolloquiums, Feststellung der Gesamtnote

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

§ 12 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

§ 13 Vollzug der Promotion

§ 14 Sonderregelung bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

II. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

§ 15 Ehrenpromotion

§ 16 Erneuerung des Doktordiploms

III. Promotionseignungsprüfung

§ 17 Promotionseignungsprüfungsverfahren für die Fakultät für Humanwissenschaften

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Fakultät für Humanwissenschaften verleiht für die Universität Würzburg den akademischen Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) sowie jeweils auf Antrag in den Fachgebieten Human-Computer Interaction, Medienkommunikation, Sportwissenschaft und Psychologie den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), in den Fachgebieten Soziologie und Politikwissenschaft auf Antrag den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) bzw. den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Politikwissenschaft (Dr. rer. pol.) und im Fachgebiet Sportwissenschaft den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Sportwissenschaft (Dr. Sportwiss.) durch ordentliche Promotion oder durch Ehrenpromotion (Dr. phil. h.c. oder Dr. rer. nat. h.c. oder Dr. rer. soc. h.c. oder Dr. rer. pol. h.c. oder Dr. Sportwiss. h.c.).

(2) Durch die ordentliche Promotion wird der Doktorgrad an Bewerberinnen und Bewerber verliehen, welche die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und damit eine wissenschaftliche Qualifikation nachweisen, die erheblich über die in der Magister-, Master-, Diplom- oder Staatsprüfung gestellten Anforderungen hinausgeht. Der Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie, eines Doktors oder einer Doktorin der Naturwissenschaften, eines Doktors oder einer Doktorin der Sozialwissenschaften, eines Doktors oder einer Doktorin der Politikwissenschaft oder eines Doktors oder einer Doktorin der Sportwissenschaft kann einer Person durch ordentliche Promotion nur einmal verliehen werden; auch bei binationalen Promotionen, die durch entsprechende Kooperationsverträge mit Fakultäten/Universitäten anderer Länder zustande kommen, wird gemeinsam mit der ausländischen Universität nur ein Doktorgrad verliehen.

(3) Durch die Ehrenpromotion können die in Abs. 1 genannten Doktorgrade ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der durch die Fakultät für Humanwissenschaften vertretenen Wissenschaften verdient gemacht haben.

I. Ordentliche Promotion

§ 2 Promotionsleistungen

Promotionsleistungen sind eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung, die als Kolloquium durchgeführt wird.

§ 3 Promotionsausschuss, Gutachter und Gutachterinnen, Prüfer und Prüferinnen

(1) Zuständig für das Promotionsverfahren ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften der Promotionsausschuss. Er kann Aufgaben auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören qua Amt der Dekan oder die Dekanin, die Prodekane oder die Prodekaninnen und der oder die Frauenbeauftragte der Fakultät für Humanwissenschaften an. Hinzu kommen jeweils acht durch den Fakultätsrat für zwei Jahre zu wählende Professoren oder Professorinnen und die gleiche Anzahl ihrer Vertreter und Vertreterinnen i.S.d. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG, die die Institute der Fakultät repräsentieren sollen.

Daneben gehören dem Promotionsausschuss für das jeweilige Promotionsverfahren die für dieses Verfahren bestellten Gutachter oder Gutachterinnen und mündlichen Prüfer oder Prüferinnen an.

Die übrigen Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie alle sonstigen hauptberuflichen habilitierten Mitglieder, soweit sie im Besitz der Lehrbefugnis sind, können an den Sitzungen des Promotionsausschusses zu einem bestimmten Promotionsvorhaben und/oder Tagesordnungspunkt stimmberechtigt mitwirken, wenn sie dies dem oder der Vorsitzenden spätestens einen Werktag vor der Promotionsausschusssitzung im Einzelfall schriftlich mitteilen.

(3) Den Vorsitz führt der Dekan oder die Dekanin; im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung oder der Bestellung zum Gutachter oder zur Gutachterin ein anderes von dem Dekan oder der Dekanin bestelltes Mitglied des Promotionsausschusses. Die Durchführung des Promotionsverfahrens innerhalb des Promotionsausschusses obliegt dem oder der Vorsitzenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß, d.h. unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; im Falle der Beschlussunfähigkeit gilt § 30 Abs. 2 Satz 5 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen.

(5) Alle Entscheidungen im Promotionsverfahren sind unverzüglich zu treffen und dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Begutachtungsverfahren und das Kolloquium sollen binnen eines halben Jahres nach der Zulassung zur Doktorprüfung abgeschlossen sein.

(6) Gutachter und Gutachterinnen sowie Prüfer und Prüferinnen können nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Abnahme von Promotionen Befugten sein. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren oder Professorinnen bzw. sonstige Prüfungsberechtigte können noch bis zu fünf Jahren nach Erreichen der Altersgrenze zu Gutachtern oder Gutachterinnen und Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden, scheidet ein Betreuer oder Betreuerin durch Wegberufung aus, bis zu drei Jahren.

Bei Promotionsvorhaben, die in Kooperation mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften durchgeführt werden, können auch Fachhochschulprofessoren und Fachhochschulprofessorinnen als Zweitgutachter oder Zweitgutachterinnen und Prüfer oder Prüferinnen tätig sein. In diesem Fall muss mindestens ein weiterer, dritter Gutachter oder eine weitere dritte Gutachterin bzw. ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin der Fakultät für Humanwissenschaften angehören.

(7) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung oder Befangenheit gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 4

Betreuung, Qualifikationsprogramm

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin wird von einem Promotionsgremium betreut, dem drei Personen nach § 3 Abs. 6 angehören. Eines der Mitglieder ist der Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin der Arbeit. Er oder sie muss Fachvertreter bzw. Fachvertreterin sein. Mindestens ein weiteres Mitglied des Gremiums muss der Fakultät, ein weiteres Mitglied kann einer anderen Fakultät der Universität Würzburg oder einer auswärtigen wissenschaftlichen Einrichtung angehören. Die Ernennung des Promoti-

ongremiums erfolgt durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Kandidat oder die Kandidatin besitzt ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung des Promotionsgremiums.

(2) Die Promotion wird in der Regel von einem Qualifikationsprogramm, das von der Fakultät und den Graduiertenschulen angeboten wird, begleitet. Das Qualifikationsprogramm verfolgt das Ziel, eine herausragende Promotionsausbildung durch ergänzende und weiterführende Studien zu gewährleisten. Näheres regeln Vereinbarungen zwischen der Fakultät und den Graduiertenschulen. Über die Art oder den Umfang des Qualifikationsprogramms entscheidet das Promotionsgremium. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen werden in einer Promotionsvereinbarung festgehalten. Die erbrachten Leistungen werden dokumentiert und dem Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung beigelegt.

§ 5

Zulassung als Doktorand bzw. Doktorandin

(1) Als Doktorand bzw. Doktorandin kann zugelassen werden, wer

1. in einem Fach oder Fachgebiet der Fakultät für Humanwissenschaften, in dem die Promotion angestrebt wird,
 - a) die Magister-, Diplom-, Staatsexamens- oder Masterprüfung in einem Universitätsstudiengang,
 - b) die Masterprüfung in einem Fachhochschulstudiengang,
 - c) die Diplomprüfung in einem Fachhochschulstudiengang
 mit einer überdurchschnittlichen Leistung erfolgreich abgelegt hat,
2. einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin benennen kann, der bzw. die die Arbeit betreut,
3. bei einer Promotion in Philosophie das Latinum oder angemessene Lateinkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau besitzt und
4. als Bewerber oder Bewerberin nicht-deutscher Muttersprache in der Regel ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen hat.

Eine überdurchschnittliche Leistung i.S.v. Satz 1 Nr. 1 liegt vor, wenn die Abschlussprüfung mindestens mit dem Prädikat „gut“ abgelegt wurde. Der Promotionsausschuss kann Bewerber und Bewerberinnen von dem Nachweis eines überdurchschnittlichen Erfolges des vorausgegangenen Studienabschlusses und vom Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache auf Antrag eines Mitglieds des Promotionsausschusses befreien.

(2) In Zweifelsfällen, insbesondere wenn der Studienabschluss nicht dem Fach oder Fachgebiet, in dem die Promotion angestrebt wird, zugeordnet werden kann, kann für die Zulassung verlangt werden, binnen eines Jahres zusätzliche Prüfungen abzulegen, um fehlende Bestandteile nachzuholen bzw. nachzuweisen. Über Art und Umfang entscheidet der Promotionsausschuss auf Vorschlag des Promotionsgremiums.

(3) Bewerber oder Bewerberinnen, die die Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) und c) aufweisen, haben zusätzlich die Promotionseignungsprüfung nach § 17 erfolgreich zu absolvieren. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss eine Befreiung von der Promotionseignungsprüfung aussprechen. Der Promotionsausschuss kann ferner in begründeten Fällen auf den Nachweis der in Abs. 1 Nr. 3 genannten Voraussetzung verzichten.

(4) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind als Zulassungsvoraussetzungen im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse); in Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbeizuführen, dem der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt.

(5) Der Antrag auf Zulassung als Doktorand oder Doktorandin ist in schriftlicher Form an die Fakultät zu richten. Ihm sind beizufügen:

1. Urkunden (Zeugnisse in beglaubigter Abschrift, Studienbücher, Scheine, Transcripts of records), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind,
2. die Bestätigung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin, dass er oder sie die Dissertation betreut,
3. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache mit Darstellung des Bildungsweges,
4. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat.

Strebt der Bewerber oder die Bewerberin nach § 1 Abs. 1 einen anderen Doktorgrad als den eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) an, hat der Antrag zudem den jeweiligen Doktorgrad zu bezeichnen.

(6) Ist ein Bewerber oder eine Bewerberin ohne sein bzw. ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende ihm oder ihr gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(7) Mit Ausnahme der Studienbücher, Scheine und Transcripts of records gehen sämtliche dem Promotionsgesuch beigefügten Anlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über.

(8) Die Zulassung als Doktorand bzw. Doktorandin ist zu versagen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

1. denselben Grad eines Doktors/einer Doktorin bereits verliehen bekommen hat oder die Promotion in demselben Promotionsfach bereits erfolgte,
2. die in Abs. 1 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt,
3. die in Abs. 3 geforderte Promotionseignungsprüfung nicht erfolgreich absolviert,
4. die in Abs. 5 geforderten Unterlagen ggf. unter Berücksichtigung von Abs. 6 nicht vollständig vorgelegt hat,
5. eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat, oder
6. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.

(9) Über die Zulassung als Doktorand oder Doktorandin entscheidet der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses aufgrund der eingereichten Unterlagen, sofern nicht in Zweifelsfällen die Zuständigkeit des Promotionsausschusses gegeben ist. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird auch dar-

über entschieden, inwieweit der Bewerber oder die Bewerberin an einem Qualifikationsprogramm nach § 4 Abs. 2 teilzunehmen hat. Im Falle der Zulassung erhält der Doktorand oder die Doktorandin einen schriftlichen Zulassungsbescheid, in dem auch ein an der Universität Würzburg eingerichtetes Studienfach ausgewiesen wird, für das sich der Doktorand oder die Doktorandin im Falle einer Immatrikulation für ein Promotionsstudium einschreiben kann. Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Antrag nach § 1 Abs. 1 auf Verleihung eines anderen Doktorgrades als den eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) stellt der Zulassungsbescheid zudem klar, dass die Festlegung verbindlich ist.

§ 6

Zulassung zur Doktorprüfung

(1) Zur Doktorprüfung kann zugelassen werden, wer als Doktorand oder Doktorandin zugelassen wurde und mindestens zwei Semester an der Universität Würzburg eingeschrieben war, es sei denn, der Promotionsausschuss sieht in besonders begründeten Fällen von dieser Voraussetzung ab. Bewerber oder Bewerberinnen, die nach § 5 Abs. 2 eine zusätzliche Prüfung zu erbringen haben, müssen diese zudem nachweislich erfolgreich abgelegt haben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung ist in schriftlicher Form an die Fakultät zu richten. Ihm sind beizufügen:

1. Zulassungsbescheid als Doktorand bzw. Doktorandin,
2. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Bildungsweges,
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Qualifikationsprogramm oder der Befreiung,
4. die Dissertation in vier Exemplaren und einfach auf elektronischem Speichermedium in der vom Promotionsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart,
5. eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung, insbesondere darüber, dass
 - der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation selbständig angefertigt und keine anderen als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
 - der Bewerber oder die Bewerberin die Gelegenheit zum Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt bekommen und insbesondere nicht eine Person oder Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer bzw. Betreuerinnen für die Anfertigung von Dissertationen sucht,
6. eine Erklärung darüber, dass die Regeln der Universität Würzburg über gute wissenschaftliche Praxis eingehalten wurden,
7. gegebenenfalls ein Verzeichnis bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin mit möglichst je einem Exemplar derselben,
8. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin die Dissertation bereits bei einem früheren Prüfungsverfahren eingereicht hat (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2),
9. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber oder die Bewerberin sich nicht im öffentlichen Dienst befindet und nicht als Student oder Studentin an der Universität Würzburg eingeschrieben ist,
10. ein Vorschlag für die gewünschten Prüfer oder Prüferinnen für das Kolloquium.

(3) Ist ein Bewerber oder eine Bewerberin ohne sein bzw. ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann ihm bzw. ihr der oder die Vorsitzende gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Eine einmalige Rücknahme des Promotionsgesuches ist zulässig, solange nicht endgültig über die Annahme der Dissertation entschieden ist. Ein Exemplar der eingereichten Dissertation bleibt in diesem Fall bei den Akten der Fakultät. Ein erneutes Promotionsgesuch kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Rücknahme gestellt werden. Über eine Verkürzung dieser Frist entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder der Bewerber oder die Bewerberin inzwischen

1. denselben Grad eines Doktors/einer Doktorin bereits verliehen bekommen hat oder die Promotion in demselben Promotionsfach bereits erfolgte oder
2. eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
3. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.

(6) Sämtliche mit dem Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Universität Würzburg über. Dies gilt auch für abgelehnte Dissertationen und für die ursprüngliche Fassung von Dissertationen, die gemäß § 8 Abs. 6 umgearbeitet worden sind.

(7) Über die Zulassung zur Doktorprüfung entscheidet der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses. Im Fall einer Ablehnung kann der Bewerber oder die Bewerberin den Promotionsausschuss um die Zulassung bitten, der dann abschließend entscheidet.

§ 7

Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung in Alleinautorschaft, durch welche der Bewerber oder die Bewerberin die Fähigkeit nachweist, wissenschaftliche Probleme selbständig zu bearbeiten. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen und darf mit einer früher abgefassten wissenschaftlichen Arbeit, zum Beispiel einer Magister-, Diplom-, Master-, Bachelor- oder Zulassungsarbeit, nicht identisch sein.

(2) Die Dissertation ist druckfertig in deutscher oder mit Genehmigung des Betreuers bzw. der Betreuerin in englischer Sprache vorzulegen. Über die Zulassung einer anderen Sprache entscheidet der Promotionsausschuss. Die Dissertation muss als elektronische Version auf Speichermedien in der vom Promotionsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart sowie als Typoskript, gebunden, paginiert und mit einem Titelblatt gemäß Anhang sowie mit einem Inhaltsverzeichnis versehen, vorgelegt werden. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. Im Falle der Abfassung in einer anderen Sprache muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Eine eigenständige Monographie, die bereits veröffentlicht ist, kann auf Antrag als Dissertation angenommen werden, wenn sie von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung und nicht älter als drei Jahre ist.

(4) Eine Dissertation kann auch aus mehreren, bereits publizierten oder im Druck befindlichen Arbeiten in Erstautorenschaft in wissenschaftlichen Zeitschriften bzw. Publikationsorganen mit peer-review-Verfahren bestehen. In diesem Fall müssen die einzelnen Arbeiten in einem thematischen Zusammenhang zueinander stehen sowie in ihrer Gesamtheit einer als Einheit konzipierten und eigenständig verfassten Dissertation gleichkommen. In einem substanziellen eigenständigen Teil der Dissertation muss die Einheit der eingereichten Arbeiten zum Ausdruck gebracht werden. In diesem Teil ist auch die eigene Forschungsleistung darzulegen. Bei Veröffentlichungen mit Koautoren oder Koautorinnen muss der Anteil aller beteiligten Autoren/-innen geklärt und von allen Koautoren/-innen durch Unterschrift einvernehmlich bestätigt werden. Keine/r der am Verfahren beteiligten Gutachter/-innen darf als Mitautor oder Mitautorin einer für die Promotion maßgeblichen Publikation fungieren.

§ 8

Beurteilung der Dissertation

(1) Unmittelbar nach Zulassung des Bewerbers oder der Bewerberin zur Doktorprüfung bestellt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Gutachter und leitet diesen die Dissertation zur Beurteilung zu. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss über die Bestellung der Gutachter oder Gutachterinnen. Erster Gutachter oder erste Gutachterin soll ein der Fakultät angehörender Fachvertreter oder eine ihr angehörende Fachvertreterin sein, aus dessen bzw. deren Fachgebiet das Thema der Dissertation entnommen ist. Mindestens ein Gutachter bzw. eine Gutachterin muss Professor bzw. Professorin sein und hauptberuflich der Fakultät angehören. Scheidet der Betreuer oder die Betreuerin einer Dissertation aus der Fakultät aus, so kann er oder sie bis zu drei Jahren nach dem Ausscheiden als Gutachter oder Gutachterin der zu diesem Zeitpunkt bereits betreuten Dissertation bestellt werden. Über eine Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Das Zweitgutachten der Promotion muss unabhängig vom Erstgutachten verfasst werden. Die Gutachter sollen innerhalb von drei Monaten schriftlich ihr Gutachten mit einem begründeten Notenvorschlag abgeben und die Annahme oder Ablehnung der Arbeit beantragen. Der dritte Betreuer des Promotionsgremiums verfasst nach Einsicht in die Gutachten eine Stellungnahme über die Ordnungsgemäßheit beider Gutachten.

Für die Beurteilung der Dissertation gelten die folgenden Notenstufen:

0=summa cum laude=eine ganz hervorragende Leistung

1=magna cum laude=eine sehr gute Leistung

2=cum laude=eine den Durchschnitt überragende Leistung

3=rite=eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4=insufficienter=eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

Beantragen die Gutachter oder Gutachterinnen die Annahme der Dissertation, erachten sie sie aber in Einzelheiten für verbesserungsbedürftig, so ist dem Kandidaten oder der Kandidatin von der oder dem Vorsitzenden aufzugeben, den Einwendungen bis zur Drucklegung Rechnung zu tragen (§ 11 Abs. 3), sofern die Dissertation von der Fakultät angenommen wird. Die Auflagen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin in schriftlicher Form mitzuteilen.

(3) Sind die Gutachten erstattet, so wird die Dissertation ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Begutachtung drei Wochen lang zur Einsicht- und Stellungnahme durch die Mitglieder des Promotionsaus-

schusses ausgelegt. Der bzw. die Vorsitzende teilt den Beginn der Auslegefrist schriftlich mit. Ein Einspruch gegen die Beurteilung der Dissertation durch einen Einsichtsberechtigten oder eine Einsichtsberechtigte ist innerhalb der angegebenen Frist bei dem oder der Vorsitzenden zu erheben und schriftlich zu begründen.

(4) Stimmen die Gutachter oder Gutachterinnen (oder der Gutachter und die Gutachterin) in der Beurteilung der Dissertation überein, so gilt die Arbeit mit der betreffenden Notenstufe nach Ablauf der Auslegefrist als angenommen bzw. abgelehnt, sofern kein Einspruch (Abs. 3 Satz 3) eingelegt worden ist. Stimmen die Gutachter oder Gutachterinnen (oder der Gutachter und die Gutachterin) nicht überein oder hat einer bzw. eine der Einsichtsberechtigten innerhalb der Auslegungsfrist einen schriftlich begründeten Einspruch bei dem oder der Vorsitzenden erhoben, so bleibt die Entscheidung dem Promotionsausschuss vorbehalten. Soll die Dissertation mit dem Prädikat „summa cum laude“ bewertet werden, bedarf es einer dritten gutachterlichen Stellungnahme außerhalb des Promotionsgremiums.

(5) Wird die Dissertation mit der Note "insuffizienter" bewertet, so ist die Prüfung erstmalig nicht bestanden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann nach sechs, spätestens nach achtzehn Monaten, gerechnet vom Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung, unter Vorlage der überarbeiteten Dissertation oder der Dissertation über ein neues Thema erneut einen Zulassungsantrag stellen. Wird der Zulassungsantrag nicht fristgerecht gestellt oder die vorgelegte Dissertation wiederum mit der Note „insuffizienter“ bewertet, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Der Promotionsausschuss kann die Arbeit dem Kandidaten oder der Kandidatin zur einmaligen Umarbeitung zurückgeben. Dies gilt nicht im Falle einer Wiederholungsprüfung. Wird die Arbeit nicht innerhalb von 18 Monaten erneut vorgelegt, gilt sie als abgelehnt und die Prüfung als erstmalig nicht bestanden; im Übrigen gilt Abs. 5 entsprechend. Anstelle der umgearbeiteten Dissertation kann der Kandidat oder die Kandidatin auch eine neue Arbeit innerhalb derselben Frist vorlegen. Die erneut vorgelegte Arbeit soll möglichst von denselben Gutachtern oder Gutachterinnen (oder von demselben Gutachter und derselben Gutachterin) beurteilt werden wie die ursprüngliche.

(7) Auf die Fristen nach Abs. 5 und 6 werden folgende Zeiten nicht angerechnet:

1. Zeiten des Mutterschutzes
2. Erziehungszeiten i.S.d. Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit
3. Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen i.S.d. Gesetzes über die Pflegezeit
4. Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund die Einhaltung der Frist nicht möglich war. Im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen.

§ 9 Kolloquium

(1) Wurde die Dissertation angenommen, so bestellt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Prüfer/Prüferinnen und bestimmt den Termin für die mündliche Prüfung. Der Kandidat oder die Kandidatin ist spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung unter Angabe des Prü-

fungsraumes und der Prüfer/Prüferinnen schriftlich zu laden. Wo es aus Termingründen geboten erscheint, ist eine Ladung vorbehaltlich der Annahme der Arbeit möglich.

(2) Die mündliche Prüfung findet als Kolloquium mit einer Dauer von in der Regel 90 Minuten statt. Das Prüfungsgremium setzt sich wie folgt zusammen: Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ein von ihm bzw. ihr bestellter Vertreter bzw. Vertreterin und beide Gutachter bzw. Gutachterinnen sowie ein oder zwei weitere Prüfer bzw. Prüferinnen, die von dem oder der Vorsitzenden bestellt werden. Soweit im Falle des § 8 Abs. 4 Satz 3 ein weiterer auswärtiger Gutachter bzw. eine weitere auswärtige Gutachterin hinzugezogen wurde, kann er oder sie zum Prüfer oder zur Prüferin bestellt werden. Die Prüfer bzw. die Prüferinnen sowie ein von dem oder der Vorsitzenden zu bestellender Protokollführer bzw. zu bestellende Protokollführerin, der oder die hauptberufliches Mitglied der zuständigen Fakultät sein muss und selbst die Doktorprüfung abgelegt hat, müssen während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend sein. Der oder die Vorsitzende kann mit Zustimmung des Kandidaten oder der Kandidatin Studierende des gleichen Studiengangs oder sonstige Mitglieder der Universität als Zuhörer zulassen, wobei darauf zu achten ist, dass durch die Zulassung von Zuhörern der ordnungsgemäße Ablauf der mündlichen Prüfung nicht gestört wird. Diese Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(3) Der Kandidat oder die Kandidatin hält u.a. einen Vortrag, in dem er oder sie seine bzw. ihre wissenschaftliche Befähigung beweist. Daran schließt sich eine wissenschaftliche Aussprache von angemessener Dauer an.

(4) Über das Kolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, die Namen der Prüfer bzw. der Prüferinnen, des Protokollführers bzw. der Protokollführerin und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie etwaige besondere Vorkommnisse. Die Prüfer bzw. die Prüferinnen und der Protokollführer bzw. die Protokollführerin unterzeichnen das Protokoll. Die Leistung des Kolloquiums wird unmittelbar nach der Prüfung von den Prüfern bzw. den Prüferinnen mit einer in § 10 Abs. 1 bestimmten Note beurteilt. Kommt keine Einigung zustande, so gibt jeder Prüfer bzw. jede Prüferin eine Einzelnote, wobei nur ganze Noten zulässig sind. Die Summe dieser Einzelnoten wird durch die Zahl der Prüfer bzw. der Prüferinnen dividiert und so die Endnote des Kolloquiums unter Berücksichtigung zweier Dezimalstellen ermittelt. Das Kolloquium gilt als bestanden, wenn es mindestens mit der Endnote 3,5 bewertet wird.

(5) Hat der Kandidat oder die Kandidatin das Kolloquium nicht bestanden, so kann er oder sie nur einmal binnen Jahresfrist, frühestens nach drei Monaten, erneut antreten. Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel von den gleichen Prüfern bzw. Prüferinnen abgenommen. Einen Antrag auf Wiederholung des Kolloquiums hat der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen. Beantragt der Kandidat oder die Kandidatin nicht innerhalb der genannten Frist die Wiederholung oder wird das Kolloquium erneut nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden. Für die Berechnung der Fristen gilt § 8 Abs. 7 entsprechend.

(6) Das Kolloquium gilt ferner als nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftige Gründe nicht zum Kolloquium erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der oder die Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Im Übrigen gelten für die Wiederholung die Vorschriften des Abs. 5.

§ 10
Bewertung des Kolloquiums,
Feststellung der Gesamtnote

(1) Für das Kolloquium gelten folgende Notenstufen:

0=summa cum laude=eine ganz hervorragende Leistung

1=magna cum laude=eine sehr gute Leistung

2=cum laude=eine den Durchschnitt überragende Leistung

3=rite=eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4=insufficienter=eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

(2) Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Note der Dissertation und der Note des Kolloquiums gebildet. Sie errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe der doppelten Note der Dissertation und der Gesamtnote des Kolloquiums, geteilt durch drei.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis 0,49	summa cum laude
von 0,50 bis 1,50	magna cum laude
von 1,51 bis 2,50	cum laude
von 2,51 bis 3,50	rite

(5) Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses bzw. der Vertreter oder die Vertreterin stellt unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums die Note des Kolloquiums und die Prüfungsgesamtnote fest und gibt dem Kandidaten oder der Kandidatin das Ergebnis des Promotionsverfahrens bekannt.

(6) Ist die Prüfung bestanden, wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine vorläufige Bestätigung ausgehändigt. Sie enthält die Benotung der Dissertation und die Note des Kolloquiums. Sie berechtigt nicht zur Führung des Titels eines Doktorgrades, worauf der Kandidat oder die Kandidatin ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 11
Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Doktorprüfung bestanden, so ist er oder sie verpflichtet, die Dissertation in ihrer genehmigten Fassung (Abs. 6) innerhalb eines Jahres nach dem Tag der mündlichen Prüfung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies geschieht insbesondere durch den Nachweis der Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift oder der Verbreitung über den Buchhandel oder durch Book-on-Demand oder die Ablieferung einer elektronischen Fassung und die Verbreitung im Internet. Unabhängig von der gewählten Form der Veröffentlichung sind im Dekanat der Fakultät vier (4) fotokopierte und gebundene Exemplare und eine Fassung in elektronischer Form (CD/DVD) abzuliefern. Das Titelblatt der abzuliefernden Pflichtexemplare der Dissertation ist textlich nach dem Muster im Anhang dieser Ordnung zu gestalten. Für die Berechnung der Frist nach Satz 1 gilt § 8 Abs. 7 entsprechend.

(2) Wird die Dissertation als Fotokopie vervielfältigt, so ist sie kostenfrei in 70 Pflichtexemplaren bei der Hochschulschriftenstelle der Universitätsbibliothek abzuliefern. Die Exemplare, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, können als Typoskript angefertigt sein, dürfen aber auf keinen Fall stärker verkleinert werden als auf das Format DIN A 5.

(3) Wenn die Dissertation in einer Fachzeitschrift veröffentlicht wird oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, hat der Kandidat oder die Kandidatin kostenfrei dem zuständigen Dekanat vier Exemplare als Pflichtexemplar und eine Fassung in elektronischer Form (CD/DVD) sowie der Universitätsbibliothek sechs Exemplare für Tauschzwecke, die auf die in Abs. 2 angegebene Art hergestellt sind, abzuliefern; im Falle der Verbreitung über den Buchhandel muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden, ferner muss auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Ortes der Dissertation ausgewiesen sein. Für Dissertationen mit besonders aufwendiger und kostspieliger Druckgestaltung (z.B. umfangreiche Abbildungsbeigaben) kann der Dekan oder die Dekanin auf Antrag die Zahl der schriftlichen Pflicht- und Tauschexemplare bis auf insgesamt sechs ermäßigen, sofern die Arbeit in einer Fachzeitschrift oder als im Buchhandel erhältliche Publikation erschienen ist.

(4) Wird die Dissertation in elektronischer Form veröffentlicht, so ist sie in einer Fassung, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, der Universitätsbibliothek abzuliefern.

(5) In den Fällen der Abs. 2 und 4 hat der Kandidat oder die Kandidatin der Universität Würzburg zudem das Recht zu übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(6) Vor der Veröffentlichung der Dissertation ist die Vorlage samt dem im Verfahren eingereichten Manuskript dem Erst- und Zweitgutachter oder der Erst- und Zweitgutachterin vorzulegen. Der oder die Vorsitzende erteilt im Einvernehmen mit diesen ggf. das Imprimatur für die Publikation; in Zweifelsfällen kann eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbeigeführt werden.

(7) Versäumt der Kandidat oder die Kandidatin die Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag die Frist zur Ablieferung auf maximal 5 Jahre verlängern.

§ 12

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Kandidat oder die Kandidatin im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss alle bisher erworbenen Rechte für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.

(2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

(4) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsät-

ze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

(5) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach Art. 69 BayHSchG. Zuständig ist der Promotionsausschuss.

§ 13

Vollzug der Promotion

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin seine bzw. ihre Verpflichtungen nach § 11 erfüllt, so vollzieht der Dekan oder die Dekanin die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde. Die Doktorurkunde kann auch ausgehändigt werden, wenn das Imprimatur und ein Verlagsvertrag für den Druck der Dissertation vorliegen; in Zweifelsfällen kann der Dekan oder die Dekanin eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbeiführen.

(2) Die Doktorurkunde wird in der Regel in deutscher Sprache ausgefertigt. Auf Antrag kann die Doktorurkunde auch in lateinischer oder englischer Sprache ausgefertigt werden. Sie enthält das Thema und die Note der Dissertation und die des Kolloquiums sowie das Gesamtergebnis. Als Tag, an dem das Doktorexamen bestanden worden ist, wird der Termin des Kolloquiums eingesetzt, als Tag der Ausfertigung der Urkunde der Termin der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 11, im Falle des Abs. 1 Satz 2 der Tag der Entscheidung des Dekans oder der Dekanin beziehungsweise des Promotionsausschusses. Sie ist von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Würzburg und von dem Dekan oder der Dekanin zu unterzeichnen.

(3) Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Doktorurkunde an darf der Kandidat oder die Kandidatin den Grad des Doktors oder der Doktorin der Philosophie bzw. den nach § 1 Abs. 1 abweichend hiervon vergebenen Doktorgrad führen.

(4) Nach Aushändigung der vorläufigen Bestätigung (§ 10 Abs. 6) kann der Kandidat oder die Kandidatin Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Urkunde beim Dekanat zu stellen.

§ 14

Sonderregelung bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

Macht der Bewerber oder die Bewerberin durch ein Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes bzw. einer Amtsärztin während des Promotionsverfahrens glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; zur Frage der Gleichwertigkeit kann, in Zweifelsfällen soll der oder die Vorsitzende eine Entscheidung des Promotionsausschusses einholen. Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen vorherigen Antrag hin getroffen. Der Bewerber oder die Bewerberin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Art und Umfang der Sonderregelung werden in einem Anhang zum Doktordiplom entsprechend ausgewiesen. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss hiervon absehen. Ein solcher begründeter Antrag liegt insbesondere bei Studierenden mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis vor.

II. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

§ 15 Ehrenpromotion

- (1) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professoren oder Professorinnen der Fakultät durch den Fakultätsrat einzuleiten. Dieser bestellt drei Professoren oder Professorinnen zur Begutachtung der besonderen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit. Davon müssen mindestens zwei Professoren oder Professorinnen der Fakultät angehören.
- (2) Der Antrag und die Gutachten liegen anschließend drei Wochen zur Einsichtnahme der Mitglieder des Promotionsausschusses und der übrigen Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie aller sonstigen habilitierten hauptberuflichen Mitglieder der Fakultät, soweit sie im Besitz der Lehrbefugnis sind, aus. Der Beginn der Auslegefrist ist bekannt zu geben. Die zur Einsichtnahme Berechtigten können innerhalb eines Monats nach Beendigung der Auslegefrist eine schriftliche Stellungnahme abgeben.
- (3) Anschließend entscheiden die zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder des Fakultätsrates, gegebenenfalls unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen, über den Antrag.
- (4) Wird der Antrag angenommen, so vollziehen der Präsident oder die Präsidentin der Universität Würzburg und der Dekan oder die Dekanin die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch feierliche Aushändigung einer Urkunde, die gemäß § 13 Abs. 2 unterzeichnet wird, an den Geehrten oder die Geehrte. In der Urkunde sind die besonderen Verdienste des oder der Geehrten zu würdigen.
- (5) Für den Entzug des Ehrendoktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 12).

§ 16 Erneuerung des Doktordiploms

Die Fakultät kann ihre Doktordiplome aus Anlass der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern, wenn ihr das mit Rücksicht auf die Persönlichkeit, die besonderen Verdienste des Jubilars oder der Jubilarin oder seine/ihre enge Verbundenheit mit der Fakultät angebracht erscheint. Antragsberechtigt sind nur die Professoren oder Professorinnen der Fakultät.

III. Promotionseignungsprüfung

§ 17 Promotionseignungsprüfung

- (1) Für die in § 5 Abs. 3 genannte Promotionseignungsprüfung gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Bewerber oder die Bewerberin hat den Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung schriftlich an die Fakultät zu richten und dort einzureichen. Er oder sie hat dem Antrag beizufügen:
 1. einen Lebenslauf mit den Unterlagen über seinen oder ihren Werdegang, insbesondere das Abschlusszeugnis der Hochschule,
 2. Erklärung eines Hochschullehrers/ einer Hochschullehrerin aus der Fakultät zur Unterstützung des Promotionsthemas und der grundsätzlichen Bereitschaft zur Betreuung des Promotionsvorhabens bei erfolgreichem Bestehen der Promotionseignungsprüfung,

3. eine Erklärung, ob er oder sie sich bereits an einer Hochschule einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat,
4. ein amtliches Führungszeugnis, wenn er oder sie nicht im öffentlichen Dienst steht,
5. eine Erklärung darüber, ob ihm oder ihr ein akademischer Grad entzogen oder gegen ihn oder sie ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

(3) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber oder die Bewerberin nicht das erforderliche Prädikat nach § 5 Abs. 1 nachweist,
2. der Bewerber oder die Bewerberin nicht die Unterlagen nach Abs. 2 vorlegt und die erforderlichen Erklärungen abgegeben hat,
3. der Bewerber oder die Bewerberin sich der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat,
4. der Bewerber oder die Bewerberin eine Promotionseignungsprüfung an der Universität Würzburg oder einer anderen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

1. einer wissenschaftlichen, den jeweils üblichen Fachstandards entsprechenden schriftlichen Arbeit und
2. einer mündlichen Prüfung.

(5) In der Promotionseignungsprüfung muss der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen, dass er oder sie über die für die Promotion bedeutsamen Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach verfügt. In der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit soll der Bewerber oder die Bewerberin insbesondere zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, in der Regel vier Monate, ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Begutachtung ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten abzuschließen. Der Gutachter oder die Gutachterin sowie der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin werden vom Dekan oder der Dekanin aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät bestellt. Sie sollen Fachvertreter oder Fachvertreterinnen des vom Bewerber oder der Bewerberin angestrebten Faches sein. Sprechen sich beide Gutachter übereinstimmend für die Annahme beziehungsweise die Ablehnung der Arbeit aus, ist die wissenschaftliche Leistung angenommen bzw. abgelehnt. Lehnt einer der Gutachter die wissenschaftliche Arbeit ab, trifft der Promotionsausschuss die Entscheidung gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens.

Die mündliche Prüfung soll in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Annahme der schriftlichen Arbeit abgelegt werden. Die Prüfung dauert 60 Minuten. Zur mündlichen Prüfung wird der Bewerber oder die Bewerberin von dem Dekan oder der Dekanin mit einer Frist von einer Woche geladen. Erscheint er oder sie aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden. Bei der Prüfung muss neben dem Prüfer oder der Prüferin ein Beisitzer oder eine Beisitzerin anwesend sein. Von dieser Person ist über den Verlauf der

Prüfung ein Protokoll anzufertigen. Der Prüfer stellt fest, ob die Leistung des Bewerbers oder der Bewerberin den Anforderungen nach Satz 1 genügt.

(6) Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden, kann diese auf Antrag einmal wiederholt werden. Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionseignungsprüfung eingereicht werden, sofern nicht dem Bewerber oder der Bewerberin wegen besonderer von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Hat der Bewerber oder die Bewerberin auch die Wiederholung nicht bestanden oder die Wiederholung nicht fristgerecht beantragt, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

(7) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine Bescheinigung, die vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Humanwissenschaften unterschrieben ist.

(8) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft der Dekan oder die Dekanin der Fakultät für Humanwissenschaften die im Verfahren der Promotionseignungsprüfung anfallenden Entscheidungen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18

Übergangsbestimmung

Laufende Promotionsverfahren und Promotionseignungsprüfungen sowie etwaige Wiederholungsprüfungen werden noch nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 8. Juni 2001 (KWMBI 2002 II S. 695), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. September 2004 (http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2005-22), durchgeführt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Promotionsordnung) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 8. Juni 2001 (KWMBI 2002 II S. 695), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. September 2004 (http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2005-22) mit den sich aus § 18 ergebenden Einschränkungen hinsichtlich der Promotionsverfahren an der Fakultät für Humanwissenschaften außer Kraft.

- Anhang -

A. MUSTER DES TITELBLATTES DER DISSERTATION

(Titel der Arbeit)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der

Fakultät für Humanwissenschaften

der

Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vorgelegt von

(Vor- und Zuname)

aus (Heimat- oder Wohnort)

(Druck- oder Verlagsort)

Jahreszahl

B. MUSTER FÜR DIE RÜCKSEITE DES TITELBLATTES

Erstgutachter: Professor Dr.

Zweitgutachter: Professor Dr.

Tag des Kolloquiums: